

Betreuungsgeld, Hartz IV und die 304 (von 410) Jobcenter („gemeinsame Einrichtungen“)

Vorbemerkung zur Geschäftsanweisung SGB II Nr. 16/2013 vom 22. August 2013:

(BIAJ) Die geänderten fachlichen Hinweise zu den §§ 11 - 11b und 12a SGB II (§ 11 „Zu berücksichtigendes Einkommen“; § 11a „Nicht zu berücksichtigendes Einkommen“; § 11b „Absetzbeträge“; § 12a „Vorrangige Leistungen“) bezüglich der Anrechnung des Betreuungsgeldes **befinden sich noch im Konsultationsverfahren mit der Bundesregierung (Bundesministerium für Arbeit und Soziales).**

Die Bundesagentur für Arbeit hat mit der **Geschäftsanweisung 16/2013 vom 22. August 2013** die Behandlung des Betreuungsgeldes geregelt. (zuvor: „Verfahrensinformation vom 18.07.2013“; siehe unten) Die folgende Geschäftsanweisung wurde nach Auskunft der Bundesagentur für Arbeit bisher (16.10.2013) aus terminlichen Gründen noch nicht ins Internet gestellt.¹

Die **Markierung von zwei Absätzen** in der Geschäftsanweisung vom 22. August 2013 (durch Randstrich) erfolgte **aus gegebenem Anlass** durch das BIAJ. (siehe Seite 2 f.)

Ob das vermutlich auch wegen der Bundestagswahl bereits **mehrere Monate andauernde Konsultationsverfahren** zu den fachlichen Hinweisen noch mit der weiter amtierenden schwarz-gelben Bundesregierung abgeschlossen wird oder erst, der Geschichte des Betreuungsgeldes angemessen, mit der neuen schwarz-roten Bundesregierung (groKo III) ist nicht bekannt.

Wahrscheinlich und konsequent scheint zur Zeit, dass groKo III (2013 ff) das „Werk“ von groKo II (2005-2009) abschließt: **groKo II** hatte im Rahmen des **am 16. Dezember 2008 in Kraft getretenen** „Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)“ die Änderung des SGB VIII die „**Vorlage für das Betreuungsgeld**“ geschaffen. Dem § 16 SGB VIII wurde folgender Absatz 4 angefügt: "Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Einrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung (zum Beispiel Betreuungsgeld) eingeführt werden." (Ende BIAJ) ■

Geschäftsanweisung SGB II Nr. 16/2013 vom 22.08.2013 –

Betreuungsgeld (Abschnitt 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes - BEEG)

Geschäftszeichen: PEG 2 – II-1105 / II-1106.5

Gültig ab: 22.08.2013

Gültig bis: 31.07.2014

Zusammenfassung

Das Betreuungsgeld ist nur dann vorrangige Leistung im Sinne des § 12a SGB II, wenn sich die Eltern für eine private oder außerfamiliäre Betreuung des Kindes entschieden haben, die keine Leistung nach § 24 Abs. 2 i. V. m. §§ 22-23 SGB VIII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) darstellt. Eltern, die Leistungen nach § 24 Abs. 2 i. V. m. §§ 22-23 SGB VIII in Anspruch nehmen, sind nicht aufzufordern, unter Verzicht auf einen KI-TA-Platz Betreuungsgeld zu beantragen. Betreuungsgeld ist in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen.

¹ Die **BA** hat diese **Geschäftsanweisung, offensichtlich im Laufe des 16. Oktober 2013, veröffentlicht:**
http://www.arbeitsagentur.de/nn_27834/zentraler-Content/HEGA-Internet/A07-Geldleistung/Dokument/GA-SGB-II-NR-16-2013-08-22.html.

In der eMail-Antwort auf die (erneute) Anfrage vom 15. Oktober 2013 zu den einschlägigen „Fachlichen Hinweisen“ zum Betreuungsgeld wurde dem BIAJ vom Kundenreaktionsmanagement der BA per eMail vom 16. Oktober 2013 (9:56 Uhr) u.a. mitgeteilt: „Die Bundesagentur für Arbeit hat mit der Geschäftsanweisung 16/2013 vom 22.08.2013 die Behandlung des Betreuungsgeldes geregelt. Da diese Geschäftsanweisung aus terminlichen Gründen noch nicht ins Internet gestellt wurde, füge ich sie nachstehend ein.“ Die „Fachlichen Hinweise“ befinden sich noch im Konsultationsverfahren. (Fußnote am 18. Oktober 2013 angefügt)

1. Ausgangssituation

Ab 1. August 2013 kann aufgrund der Regelung des Betreuungsgeldes im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG; siehe insbesondere §§ 4a bis 4d BEEG) ein Anspruch auf Betreuungsgeld im Anschluss an den Bezug von Elterngeld bestehen. Betreuungsgeld erhalten unter den weiteren Voraussetzungen nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 BEEG (z.B. Wohnsitz, Aufenthaltstitel) Eltern, deren Kind ab dem 1. August 2012 geboren wurde und die für ihr Kind keine Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) in Anspruch nehmen. Das Betreuungsgeld wird auch bei Erwerbstätigkeit der Eltern gezahlt. In bestimmten Härtefällen (zum Beispiel bei Betreuung durch Verwandte wegen schwerer Krankheit der Eltern) kann ein Anspruch auf Betreuungsgeld auch bestehen, wenn für das Kind für maximal 20 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII in Anspruch genommen werden. Betreuungsgeld kann grundsätzlich vom 15. Lebensmonat des Kindes an und für längstens 22 Monate bezogen werden, jedoch nicht über den 36. Lebensmonat hinaus. Ein früherer Beginn des Bezugs von Betreuungsgeld ist möglich, wenn die Eltern bereits alle zustehenden Elterngeld-Monatsbeträge bezogen haben (zum Beispiel, wenn beide Elternteile Elterngeld für jeweils die ersten sieben Lebensmonate des Kindes gleichzeitig in Anspruch genommen haben).

Zunächst beträgt das Betreuungsgeld pro Kind 100 Euro monatlich, ab 1. August 2014 werden pro Kind 150 Euro monatlich gezahlt. Leben mehrere Kinder im Haushalt, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (z. B. Zwillinge, Geschwisterkinder), besteht auch ein mehrfacher Anspruch auf das Betreuungsgeld. Das Betreuungsgeld kann für jedes der Kinder bezogen werden, für das keine Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Geschäftsanweisung die rechtliche Umsetzung in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Bei der Anspruchsberechnung für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist das Betreuungsgeld in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen. Ein Freibetrag – wie beim Elterngeld – ist nicht zu gewähren. Es sind lediglich die Absetzbeträge des § 11b Abs. 1 SGB II, insbesondere die 30-Euro-Pauschale, abzuziehen, sofern diese Beträge nicht bereits bei anderen Einkommen berücksichtigt wurden.

Die Entscheidung zur Inanspruchnahme von Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege) obliegt ausschließlich den Eltern.

Ein Verzicht auf Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII ist Voraussetzung für den Bezug von Betreuungsgeld. Eltern, die sich für eine Inanspruchnahme von Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII entschieden haben, sind daher nicht aufzufordern, unter Verzicht auf einen KI-TA-Platz Betreuungsgeld zur Verminderung der Hilfebedürftigkeit in Anspruch zu nehmen.

Ist jedoch anhand der Antragsunterlagen oder der Angaben der Eltern ersichtlich, dass ein Anspruch auf Betreuungsgeld besteht, weil keine Leistungen nach § 24 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 22 bis 23 SGB VIII beansprucht werden (z. B. Betreuung des Kindes durch Verwandte oder der/die Erziehende stellt sich dem Arbeitsmarkt wegen Betreuung des Kindes nicht zur Verfügung) und die weiteren Voraussetzungen

nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 BEEG (z.B. Wohnsitz, Aufenthaltstitel) vorliegen, ist auf eine Antragstellung unter Fristsetzung zu verweisen. Danach kann ein Erstattungsanspruch gem. § 104 SGB X gegenüber der Betreuungsgeldstelle angezeigt werden. Wird der Antrag innerhalb der gesetzten Frist nicht gestellt, ist der Antrag durch das Jobcenter zu stellen (siehe FH zu § 5 Kapitel 2.1).

Auf die HEGA 03/13 zur Zusammenarbeit zwischen Elterngeldstellen und gemeinsamen Einrichtungen bei Erstattungsansprüchen wird hingewiesen. Die Vereinbarung kann grundsätzlich auch auf die Zusammenarbeit in Betreuungsgeldfällen angewendet werden.

Die Fachlichen Hinweise zu §§ 11 – 11b und 12a werden entsprechend angepasst.

Zuständig für die Ausführung des Betreuungsgeldgesetzes sind die Länder, die das Gesetz im Auftrag des Bundes ausführen. Nähere Informationen können der [Internetseite des Bundesfamilienministeriums](#) entnommen werden.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen beraten und unterstützen zu Fragen der Umsetzung in den gemeinsamen Einrichtungen.

Die Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agenturen für Arbeit wirken im Rahmen ihrer Trägerverantwortung auf die weisungskonforme Umsetzung der Neuregelungen hin.

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtungen stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiter/-innen der Jobcenter die übermittelte Rechtsauffassung kennen und sicher anwenden. ■

Verfahrensinformation SGB II vom 18.07.2013

(ersetzt durch Geschäftsanweisung vom 22. August 2013; siehe oben)

Berücksichtigung und Anrechnung von Betreuungsgeld

Ab dem 01.08.2013 wird erstmals das neue Betreuungsgeld nach § 16 Abs. 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch i. V. m. §§ 4a ff des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit ausgezahlt. Bei der Anspruchsberechnung für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist das Betreuungsgeld in vollem Umfang als Einkommen zu berücksichtigen. Ein Freibetrag – wie beim Elterngeld – ist nicht zu gewähren. Es sind lediglich die Absetzbeträge des § 11b Absatz 1 SGB II, insbesondere die 30-Euro-Pauschale, zu gewähren, sofern diese Beträge nicht bereits bei anderen Einkommen berücksichtigt wurden. Die Fachlichen Hinweise zu § 11 werden demnächst angepasst. ■

*Bremen, 16. Oktober 2013
Fußnote auf Seite 1 ergänzt am 18. Oktober 2013
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung
und Jugendberufshilfe (BIAJ)
<http://biaj.de/>*